Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937
1866

153 (7.6.1866) Eine freundliche Mahnung

Visual Library

Eine freundliche Mahnung

an meine lieben Mitbürger in Karlsruhe.

Das köstliche Gut: der Friede, diese geheiligte und unerschöpfliche Quelle unseres neu aufgeblühten Wohlstandes, ist ernstlich bedroht.

Was wird aus diesem Wohlstande, was aus seinen herrlichen Früchten auf den verschiedenen Gebieten der geistigen und materiellen Entwicklung werden, wenn wir, wie (leider!) vor, während und unmittelbar nach den Bewegungsjahren, unsere Hände rath- und thatlos in den Schooß legen, wenn wir, wie damals, es wieder geschehen lassen, daß Einer um den Anderen von der Furcht, dieser feigen Mutter der Creditlosigkeit — expropriirt und mit dem minder gesicherten Theil seiner Gläubiger zu Grund gerichtet wird, weil ein anderer Theil, in kurzsichtiger Befangenheit wohl öfter, als in herzloser Gleichgiltigkeit gegen das Schicksal seiner Mitbürger, sich nicht mehr „gehörig" gesichert glaubt?

Oder wäre es etwa nicht kurzsichtige Befangenheit, einem braven Schuldner das für genügend doch angenommene Unterpfand blos deswegen zu entreißen, weil man sich momentan (Krieg oder Revolution sind in unserer Zeit, in civilisirten Ländern von dichter Bevölkerung, nur noch momentane Erscheinungen) nicht mehr vollkommen gesichert hält, gleich als ob die Welt nicht rund, als ob, was im Kreislauf der Dinge heute unten nicht morgen wieder oben sein könnte?

Die Vergangenheit hat uns eine Lehre gegeben, die, wenn wir sie benützen und dabei die rechten Leute und Mittel in Bewegung setzen uns in den Stand versetzen wird, den Privat-Credit, namentlich den Real-Credit und durch denselben auch den bisherigen Liegenschaftswerth thunlichst aufrecht zu erhalten.

Solches zu erstreben haben die Gläubiger und die Schuldner offenbar ein ganz gleiches Interesse und daraus entspringt für sie unverkennbar die moralische und patriotische Pflicht, sich gemeinschaftlich an der Beschaffung der erforderlichen Mittel und Einrichtungen zu betheiligen.

In der thatsächlichen Anerkennung dieser Interessen- und Pflichten-Gemeinschaft bietet sich, im Falle der drohende Krieg wirklich zum Ausbruch kommen sollte, der Rettungsanker für unseren Real-Credit und ein fester Damm gegen die Liegenschafts-Entwerthung in jener furchtbaren Gestalt, in der wir dieselbe bereits kennen gelernt haben, und wie sie, jetzt wiederkehrend, besonders verhängnißvoll für Karlsruhe und seine Bewohner werden müßte, nachdem von den letzteren zur Erweiterung und Verschönerung der Residenz des Großherzogs, auf welche der Badner, wie auf sein köstlichstes Juwel, mit Stolz und Freude hinblickt, so große und kostspielige Anstrengungen gemacht worden sind.

Wo wäre der Einwohner Karlsruh's zu finden, der nicht bereit sein sollte, nach dem Maße seiner Kräfte, zur Abwehr solchen Unheils mitzuwirken, oder der gar fähig wäre, des abscheulichen Gedankens: in Zeiten großer Bedrängnisse, wie sie uns vielleicht nahe bevorstehen, aus der Ruinirung seiner Mitbürger einen Gewinn ziehen zu wollen? —

Was Karlsruhe auf Hypotheken schuldet, schuldet es sich selbst; die Gläubiger der Hypothekarschuldner sind, wie diese, Bewohner Karlsruh's, und das ist eine glückliche, nicht allerorts vorhandene Thatsache, welche die Solidarität der Interessen Beider und die Mahnung an die daraus erwachsenden Pflichten ganz besonders verstärkt und auch vorzüglich geeignet ist, die Gebote der Humanität und selbst jene zarteren Rücksichten in ausgedehnterem Maße in Anspruch zu nehmen, welche in Folge der ununterbrochenen, gegenseitigen Berührungen des täglichen Lebens und der Erinnerungen an gemeinsam durchlebte gute und böse Tage in den Herzen edler Menschen ihren tiefer liegenden Grund haben.

Und nun, was kann, was soll unter solchen Umständen, für den Kriegsfall, zur Rettung des Real-Credits und zur Aufrechthaltung des Liegenschaftswerthes geschehen?

Dies ist für Karlsruhe eine Lebensfrage, über deren Lösung ich mir erlaube, meinen lieben Mitbürgern, unter welchen ich nun schon seit mehr als 25 Jahren in einer Anspruchslosigkeit lebe, die mich vor üblen Deutungen wohl schützen dürfte, — folgende Gedanken zur näheren Prüfung und dann zur geeigneten Berathung, vorläufig in einem engeren Einwohnerkreis, vorzulegen:

1. Die Einwohner Karlsruh's bilden unter sich einen Verein, vorerst auf drei Jahre, welcher den Zweck hat, die Aufrechterhaltung des Real-Credits und der bisherigen Liegenschaftswerthe in der Stadt Karlsruhe zu erstreben.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und gründet eine Vereinskasse, welche dazu bestimmt ist, den Eigenthümern von Häusern und anderen Liegenschaften auf der Gemarkung Karlsruh's Darleihen zur Verzinsung darauf ruhender Hypothekarschulden zu gewähren.

   Die Vereinskasse kann unter Umständen, unmittelbar selbst, die Zahlung der Zinsen der betreffenden Hypothekarschuldigkeit an den Gläubiger leisten.
3. Jeder Eigenthümer von solchen in der Gemarkung Karlsruh's belegenen Liegenschaften ist ordentliches, jeder andere Einwohner aber außerordentliches Mitglied des Vereins.
4. Das ordentliche Vereinsmitglied hat einen sovielsten Theil

des Rentenertrags seiner betreffenden Liegenschaften, den es selbst declarirt, zur Vereinskasse abzuliefern; das außerordentliche Mitglied einen von ihm mit Rücksicht auf seine Einkommensverhältnisse bestimmten Beitrag, der nur im Falle des Bedarfs eingefordert wird.

5. Diese sämmtlichen Einzahlungen bilden Darleihen, welche den Vereinsmitgliedern mit 4 % aus der Vereinskasse verzinst und nach Auflösung des Vereins zurückbezahlt werden.

6. Die Vereinskasse ist verpflichtet, den Vereinsmitgliedern zur Verzinsung ihrer Hypothekarschulden auf der Gemarkung Karlsruhe Darleihen zu gewähren, gegen entsprechende Sicherheitsleistung und Verzinsung mit 5 %.

   Für Darleihen bis zum Betrag des eigenen Guthabens kann eine Sicherheitsleistung nicht gefordert werden.

7. Es ist Ehrensache eines jeden Karlsruher Einwohners, seine Hypothekarschuldforderungen auf Karlsruher Gemarkung, bei richtiger Verzinsung, während der nächsten drei Jahre, ohne im Fall eigenen Nothstandes, nicht zu künden.

   Wo dergleichen Nothstände nachweisbar sind, kann die Vereinskasse, wenn ihre Mittel reichen, sich die betreffende Hypothekarforderung abtreten lassen und so den Gläubiger befriedigen.

8. Der Verein soll durch Männer regirt werden, die er selbst aus den Spitzen der Intelligenz, des guten Rufes und des bürgerlichen Wohlstandes erwählt und deren Namen in schweren Zeiten also schon die Garantien durch Realsicherheit aufwiegt, und daher zu der Erwartung berechtiget, in außerordentlichen Nothfällen auch fremde Darleihen von größerem Belange anvertraut zu erhalten. —

Dies die Grundzüge meiner Gedanken im Allgemeinen. Vielleicht ließen sich auch in anderen Städten und Landestheilen ähnliche Rettungsanstalten gründen, und es scheint mir fast, es dürfte nicht sehr gefehlt sein, wenn anderwärts die Kreisverbände sich der Sache bemächtigten.

Zum Schluß noch die Gewissensfrage: wie steht es mit der möglichen Einstellung der Fabrikthätigkeit in unserem Lande und dann mit dem Loose der entlassenen Arbeiter?

Baden ist hochherzig und reich genug, um 10,000 solcher Arbeiter vor dem Verhungern zu bewahren.

Kommt der Krieg, so werden den Gewerben und der Landwirthschaft Tausende von rüstigen Armen und Händen entzogen, an deren Stelle die entlassenen Fabrikarbeiter einrücken könnten.

Also auf, Ihr deutschen Männer, die ihr bis jetzt Euch so eifrig und großmüthig der verschiedenen Arbeitervereine angenommen; setzt Euch wegen des eventuellen Arbeiterbedarfs in den Städten und Dörfern des ganzen Landes mit den Vorstehern der Kreisverbände in Verbindung, stellt allenthalben auf und lasset aufstellen: Listen von allen Arbeitern, die im Falle ihrer Entlassung ein solches Unterkommen, für die Zeit der Noth, wünschen, und mit Gottes Hilfe wird es gelingen, zur Ehre unseres braven Volkes und schönen Landes, unseren Mitbürgern vom Arbeiterstande auch bei dieser Gelegenheit zu zeigen, daß das badische Volk ein Volk von Brüdern ist. —

Karlsruhe, den 3. Juni 1866.

G. Gerhard, Hausbesitzer,
Amalienstraße Nr. 1.